

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 310/2019****vom 13. Dezember 2019****zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2020/328]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1276 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/627/EU der Kommission zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Australiens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1277 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/630/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Kanadas mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1278 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/248/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Singapurs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1279 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1280 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1281 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/245/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Brasiliens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1282 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/246/EU zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Argentiniens mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1283 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 37.

⁽⁸⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 40.

- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1284 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1276 wird der Durchführungsbeschluss 2012/627/EU der Kommission ⁽¹⁰⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (11) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1277 wird der Durchführungsbeschluss 2012/630/EU der Kommission ⁽¹¹⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (12) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1278 wird der Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission ⁽¹²⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (13) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1279 wird der Durchführungsbeschluss 2012/628/EU der Kommission ⁽¹³⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (14) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1280 wird der Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission ⁽¹⁴⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (15) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1281 wird der Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission ⁽¹⁵⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (16) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1282 wird der Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission ⁽¹⁶⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (17) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1283 wird der Beschluss 2010/578/EU der Kommission ⁽¹⁷⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (18) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1284 wird der Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission ⁽¹⁸⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (19) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 31eba (Beschluss 2010/578/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32019 D 1283:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1283 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 40).“

2. Der Text von Nummer 31ebc (Durchführungsbeschluss 2012/628/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32019 D 1279:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1279 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 26).“

⁽⁹⁾ ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 43.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 30.

⁽¹¹⁾ ABl. L 278 vom 12.10.2012, S. 17.

⁽¹²⁾ ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 73.

⁽¹³⁾ ABl. L 274 vom 9.10.2012, S. 32.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 71.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 65.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 68.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 46.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 76.

3. Der Text von Nummer 31ebg (Durchführungsbeschluss 2014/247/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32019 D 1280:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1280 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Mexikos mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 30).“

4. Der Text von Nummer 31ebi (Durchführungsbeschluss 2014/249/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32019 D 1284:** Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1284 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Hongkongs mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 201 vom 30.7.2019, S. 43).“

5. Der Text der Nummern 31ebb (Durchführungsbeschluss 2012/627/EU der Kommission), 31ebd (Durchführungsbeschluss 2012/630/EU der Kommission), 31ebe (Durchführungsbeschluss 2014/245/EU der Kommission), 31ebf (Durchführungsbeschluss 2014/246/EU der Kommission) und 31ebh (Durchführungsbeschluss 2014/248/EU der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/1276, (EU) 2019/1277, (EU) 2019/1278, (EU) 2019/1279, (EU) 2019/1280, (EU) 2019/1281, (EU) 2019/1282, (EU) 2019/1283 und (EU) 2019/1284 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gunnar PÁLSSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.